

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.389.467

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18715/J-NR/2024

Wien, am 23. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Mai 2024 unter der Nr. **18715/J-NR/2024**, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleiben die Reformen für eine bessere Umsetzung von Sanktionen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Zu wie vielen Anzeigen im Zusammenhang mit § 11 SanktionenG seit dem 17.03.2014 kam es gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen?*
- *2. Wie viele Ermittlungsverfahren iZm § 11 SanktionenG seit dem 17.03.2014 wurden gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen eröffnet?*
 - a. In wie vielen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren gegen wen eingestellt?*
 - b. Wurden in diesen Fällen die Einstellungsgrundlage in der Ediktsdatei gem. § 35a StAG veröffentlicht?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. In wie vielen Fällen kam es gegen wen zu einer diversionellen Erledigung?*

- *3. Zu wie vielen Hauptverfahren iZm § 11 SanktionenG seit dem 17.03.2014 kam es gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen?*
 - a. *In wie vielen Fällen kam es zu einer diversionellen Erledigung?*
- *4. Zu wie vielen Verurteilungen nach § 11 SanktionenG seit dem 17.03.2014 kam es gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen?*
 - a. *Welche Strafen wurden jeweils gegen wen ausgesprochen?*

Es wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verwiesen.

Zur Frage 2b liegen keine automationsunterstützt abrufbaren Daten vor, da es keine datenbasierte Verknüpfung der VJ mit der Ediktsdatei im Strafverfahren gibt.

Zur Frage 5:

- *Ergingen seit dem 17.03.2014 Beschwerden nach § 10 SanktG?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und wann jeweils?*
 - b. *Wie vielen davon wurden die aufschiebende zuerkannt?*
 - c. *Über wie viele Beschwerden entschied das BVwG jeweils wann*
 - i. *im Sinne der Beschwerde?*
 - ii. *abschlägig?*

Soweit ersichtlich, wurden im Zeitraum 17. März 2014 bis 30. Mai 2024 insgesamt zwei Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit § 10 Sanktionengesetz 2010 (SanktG) beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

In einem Fall wurde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht am 26. Jänner 2024, im anderen Fall am 19. März 2024 vorgelegt.

Aufschiebende Wirkung wurde in keinem der beiden Verfahren zuerkannt, wobei anzumerken ist, dass auch keine diesbezüglichen Anträge gestellt wurden.

Die dem Bundesverwaltungsgericht am 19. März 2024 vorgelegte Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 21. Mai 2024 abgewiesen, das Verfahren über die am 26. Jänner 2024 vorgelegte Beschwerde ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 6:

- *Wie oft hat sich die Task Force bis jetzt getroffen?*

- a. Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts anwesend?*
- b. Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*
- c. Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*

Bislang fanden 15 Sitzungen der interministeriellen Task Force, die unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DNS) im Bundesministerium für Inneres steht, statt. Zu den Sitzungen der Task Force bis einschließlich 21. November 2022 wird auf die Beantwortung der Voranfrage 13521/J-NR/2022 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage an den Herrn Bundesminister für Inneres (zu den Fragen 9 und 33 bis 35 verwiesen).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wann wurde jeweils durch welches Gericht hinsichtlich der nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Personen/Einrichtungen/Organisationen*
 - a. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - b. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist?*
 - c. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - d. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist (§ 6 Abs 2 SanktG)? (bitte um Nennung des jeweiligen Gerichts)*
- *8. Wie viele aufrechte Einschränkungen nach § 6 Abs 1 SanktG gibt es iZm mit nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung?*

Per 26. Juni 2024 bestanden im Firmenbuch eine und im Grundbuch acht aufrechte Eintragungen nach § 6 Abs 2 SanktG. Die den Eintragungen im Grundbuch zugrundeliegenden Rechtsakte sind Beschluss (GASP) 2022/267 des Rates vom 23. 2. 2022; Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. 4. 2022; Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014; Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. 1. 2012, Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. 1. 2019 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. 1. 2019.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen können darüberhinausgehende Informationen nicht erteilt werden.

Zur Frage 9:

- *Gab es seit Ihrem Amtsantritt Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. durch Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts oder Sie?*
 - a. *Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?*
 - c. *Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?*

Vonseiten des Bundesministeriums für Justiz wurden keine Einwände gegen Sanktionen erhoben. Verhandlungen über den Inhalt von Sanktionen werden im Übrigen führend vom BMEIA geführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Welche Maßnahmen wurden wann durch wen gesetzt, damit sich die geringe Anzahl an Meldungen vonseiten der beratenden Berufe der Rechtsanwält:innen und Notar:innen erhöht?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *Hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?*
 - i. *Wenn ja, an welchen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Wann erfolgte ein Austausch mit den Vertreter:innen welcher beratende Berufe?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und die Österreichische Notariatskammer mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 auf die Erweiterung des § 5n der Verordnung (EG) Nr. 833/2014 um ein Verbot, für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich Rechtsberatung zu erbringen, ausdrücklich hingewiesen und ersucht, die jeweiligen Standesangehörigen davon in geeigneter Weise verlässlich zu informieren.

Die unmittelbare Berufsaufsicht über die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. die einzelnen Notarinnen und Notare ist eine Angelegenheit der beruflichen Selbstverwaltung und kommt in allererster Linie den Rechtsanwaltskammern bzw. den Notariatskammern zu. Nähere Informationen über allfällige von den Kammern im angesprochenen Zusammenhang gesetzte Maßnahmen liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Zur Frage 12:

- *Stehen Sie im Austausch mit anderen EU-Staaten, wenn es um internationale best practice bei der Überwachung und Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen geht?*
 - a. Falls ja, welche best practice Modelle haben sich aus Sicht des BMJ international bewährt?
 - b. Falls ja? gibt es Lehren, die man bei aus den internationalen Beispielen für die Überwachung und Umsetzung der Sanktionen in Österreich ziehen kann?
 - c. Falls ja, welche Herausforderungen gibt es bei der internationalen, bzw. EU-weiten Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Sanktionsüberwachung und -umsetzung?
 - d. Falls ja, welche Maßnahmen plant das BMJ, damit in Zukunft Sanktionen in Österreich besser überwacht und umgesetzt werden?

Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, Eurojust über Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen Sanktionsmaßnahmen oder gegen Personen auf der Sanktionsliste zu berichten. Zweck dieser Notifizierungen ist allerdings nicht die Sammlung genereller Best Practices, sondern das Herstellen eines Kontaktes zwischen den zuständigen Behörden in konkreten Verfahren gegen dieselben Beschuldigten. Das Bundesministerium für Justiz hat Eurojust bislang über 64 diesbezügliche Verfahren notifiziert. Die Sammlung allgemeiner Best Practices findet im Rahmen der von der Europäischen Kommission eingerichteten Taskforce „Seize and Freeze“ statt, in der Österreich ebenfalls vertreten ist.

In der Taskforce wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten der Einsatz der ORBIS Datenbank empfohlen, die Informationen über die Eigentümerstruktur von Gesellschaften weltweit beinhaltet.

Die größte Herausforderung scheint in vielen Mitgliedstaaten die Frage der beneficial ownership zu sein, dass nämlich Gesellschaften formell nicht im Eigentum von Personen auf der Sanktionsliste stehen, tatsächlich aber von diesen kontrolliert werden.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die „Überwachung und Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen“ nicht primär im strafrechtlichen Bereich angesiedelt ist, sondern vielmehr im verwaltungsrechtlichen,aufsichtsbehördlichen und präventiven Bereich einzuordnen ist. Gemäß § 8 SanktG hat die Überwachung von Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute sowie der Zahlungsinstitute gemäß § 3 Z. 4 ZaDiG durch die Österreichische Nationalbank, im Übrigen aber durch den Bundesminister für Inneres zu erfolgen.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- 13. *Gibt es Bestrebungen, eine eigene Sanktionseinheit innerhalb des BMJ einzurichten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, welche gesetzlichen Maßnahmen sind in dieser Legislaturperiode noch zu erwarten?*
 - c. *Wenn ja, welche sonstigen Maßnahmen sind in dieser Legislaturperiode noch zu erwarten?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- 14. *Gab es bezüglich einer möglichen eigenen Sanktionseinheit in Ihrem Ressort Gespräche?*
 - a. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 15. *Gab es bezüglich einer möglichen eigenen Sanktionseinheit in Ihrem Ressort Gespräche mit anderen Ressorts?*
 - a. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?*
 - i. *Welche Position nahm das BMJ jeweils ein?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 16. *Gab es bezüglich einer möglichen Sanktionseinheit in einem anderen Ressort Gespräche mit anderen Ressorts?*
 - a. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?*
 - i. *Welche Position nahm das BMJ jeweils ein?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorweg ist festzuhalten, dass unklar ist, was die Anfrage unter der als „Sanktionseinheit“ bezeichneten Organisationseinheit versteht. Wenn es um die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen gehen soll, ist auf die dafür bestehenden Zuständigkeiten des Bundesministers für Inneres und der Österreichischen Nationalbank gemäß § 8 SanktG zu verweisen.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- 17. *Gibt es Bestrebungen, dass die Task Force Sanktionen sich nicht nur mit Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine beschäftigt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?
 - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMJ jeweils ein?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 18. Gibt es Bestrebungen, dass auch iranische und belarussische Personen, Einrichtungen, etc., die dem Sanktionsregime im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterliegen, innerhalb der Task Force Sanktionen besprochen werden?
 - a. Wenn ja, welche und ab wann?
 - i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?
 - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMJ jeweils ein?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 19. Gibt es Bestrebungen, dass auch andere Sanktionsregime, wie bspw. der EU Global Human Rights Sanctions Regime, innerhalb der Task Force Sanktionen besprochen werden?
 - a. Wenn ja, welche zu welchem Sanktionsregime und ab wann?
 - i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?
 - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMJ jeweils ein?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Da gemäß § 8 SanktG für die Überwachung von Sanktionsmaßnahmen der Bundesminister für Inneres bzw. die Österreichische Nationalbank zuständig sind und der Vorsitz für die interministerielle Taskforce von der dem Herrn Bundesminister für Inneres zugeordneten Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) ausgeübt wird, wird auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage durch den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

Zu den Fragen 20 und 21:

- 20. Die EU-Richtlinie vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 sieht eine (beschränkte) Meldepflicht der Rechtsberufe bei Verstößen gegen Sanktionsmaßnahmen der Union, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechts-, Finanz-, Handels- oder andere Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie auch vor, dass die Verletzung der Meldepflicht eine Straftat darstellen soll?

- a. Welche legislativen und sonstige Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann zur Umsetzung der besagten Richtlinie geplant? (Bitte um Aufzählung der einzelnen Maßnahmen)
 - i. Welche Gespräche fanden innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts diesbezüglich statt?
 - b. Falls keine Maßnahmen geplant sind: Aus welchen Gründen nicht?
 - c. Kam es seit In-Kraft-Treten der Richtlinie zu einem Anstieg der Meldungen?
 - d. Gab es Gespräche mit den Interessensvertretungen zur diesbezüglichen Sensibilisierung?
- 21. Die EU-Richtlinie vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 sieht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen EU-Sanktionen vor.
 - a. Welche legislativen und sonstigen Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann zur Umsetzung der besagten Richtlinie geplant? (Bitte um Aufzählung der einzelnen Maßnahmen)
 - i. Welche Gespräche fanden innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts diesbezüglich statt?
 - b. Falls keine Maßnahmen geplant sind: Aus welchen Gründen nicht?

Die Richtlinie (EU) 2024/2016 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 wurde am 29. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L, 2024/1226). Für ihre Umsetzung ist eine Frist bis 20. Mai 2025 vorgesehen. Die Umsetzung wird in Abstimmung mit anderen betroffenen Ressorts fristgerecht erfolgen und voraussichtlich Änderungen im SanktG, im AußWG und im KMG erforderlich machen, unter anderem durch Erhöhung der Strafdrohungen.

Zu den Fragen 22 bis 26:

- 22. Wurde innerhalb und/oder mit anderen Ressorts eine Erhöhung der Strafen für Sanktionsumgehung diskutiert?
 - a. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
 - b. Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?
 - i. Wenn ja, an welchen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 23. Wurde eine Reduktion der Wertgrenze von 100.000 Euro (§ 11 Abs 1 SanktG) diskutiert?
 - a. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

- b. Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?
 - i. Wenn ja, an welchen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - 24. Wurde diskutiert, alle Sanktionsverstöße gerichtlich strafbar zu machen (war dies doch in Brüssel Thema:
<https://www.handelsblatt.com/politik/international/sanktionen-mit-diesem-kniff-will-die-eu-kommission-das-vermoegen-russischer-oligarchenbeschlaagnahmen-lassen/28375222.html>)?
 - a. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
 - b. Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?
 - i. Wenn ja, an welchen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 25. Wird in Ihrem Ressort eine Gesetzesänderung diskutiert, um auch bei Verschleierung der Eigentumsverhältnisse Sanktionierung russischer Assets wirksamer durchsetzen zu können?
 - a. Wenn ja, seit wann mit Einbindung welcher anderer Ministerien?
- 26. Inwiefern ist das BMJ in die Novellierung des Sanktionengesetzes eingebunden?
 - a. In welchem Stadium befindet sich die geplante Novellierung?
 - b. Gab es bezüglich der Novellierung Gespräche innerhalb Ihres Ressorts?
 - i. Wenn ja, wer aus welcher Organisationseinheit war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Gab es diesbezüglich mit anderen Ressorts, insbesondere das BMEIA, Gespräche?
 - i. Wenn ja, wer aus welcher Organisationseinheit war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?
 - 1. Welche Position nahm das BMJ jeweils ein?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Die Novellierung des Sanktionengesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

